

Verordnung über Arbeitsnachweise.

Berlin, 15. Juni. (B. B.) Unter den vom Reichstag in seiner Resolution vom 20. März 1915 befohlenen Maßnahmen zur besseren Ausgestaltung der Arbeitsvermittlung steht mit in erster Reihe die Herstellung eines Netzes von öffentlichen unparteiischen Arbeitsnachweisen für das ganze Reichsgebiet. Wenn diesem Wunsche in Anbetracht der bisherigen Mannigfaltigkeit in der Entwicklung des Arbeitsnachweiswesens nicht im Wege einer starren Gesetzesvorschrift entsprochen werden kann, so soll doch der organisatorische Gedanke, soweit er berechtigt ist, und ein Bedürfnis dazu besteht, zur Durchführung gebracht werden. Der Bundesrat hat deshalb auf Grund des Ermächtigungsgesetzes eine Verordnung erlassen, wonach die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden, Gemeinden oder Gemeindeverbände verpflichtet werden können, öffentliche unparteiische Arbeitsnachweise zu errichten und auszubauen, sowie zu den Kosten solcher von anderen Gemeinden oder Gemeindeverbänden errichteten Arbeitsnachweise beizutragen. Die Behörden können Anordnungen über die Einrichtung und den Betrieb solcher Arbeitsnachweise treffen.

Wie in der dem Reichstag zugegangenen Denkschrift vom 27. November 1915 über Maßnahmen auf dem Gebiete des Arbeitsnachweiswesens hervorgehoben ist, hat das Deutsche Reich mit einem lückenlosen engmaschigen Netze öffentlicher unparteiischer Arbeitsnachweise zu überziehen, bisher bei Befolgung des Grundsatzes der Freiwilligkeit noch nicht überall in dem wünschenswerten Maße erreicht werden können. Die Neuerrichtung solcher Arbeitsnachweise hat inzwischen erheblich große Fortschritte gemacht, es sind aber vielfach selbst gewerbereiche Orte und Bezirke vorhanden, die noch keinen oder keinen genügend wirksamen Arbeitsnachweis eingerichtet haben. Die Widerstände sind zum Teil auf die Kostenfrage, zum Teil auf sachlich nicht begründete Befürchtungen in wirtschaftlicher Beziehung und eine nicht ausreichende Würdigung der Bedeutung des Arbeitsnachweiswesens zurückzuführen. Es ist zu befürchten, daß diese Widerstände, auf welche die Behörden und die Arbeitsnachweisverbände bei ihren Bestrebungen, das Netz der öffentlichen Arbeitsnachweise auszustatten, gestoßen sind, bis zum Friedensschlusse sich nicht überwinden lassen werden, und daß der bisher beschrittene Weg — die freiwillige staatlicherseits geförderte und mit Geldmitteln unterstützte Betätigung der Gemeinden und Gemeindeverbände — für geraume Zeit noch zahlreiche Lücken offen lassen wird. Im Interesse einer schnellen und sachgemäßen Unterbringung der heimkehrenden Kriegsteilnehmer liegt es, daß in allen größeren gewerbereichen Orten für diese oder für weitere Bezirke öffentliche unparteiische Arbeitsnachweise bestehen und daß diese so ausgebaut, eingerichtet und betrieben werden, daß sie den bei der Demobilmachung an sie heran tretenden größeren Aufgaben gewachsen sind.

Die soeben ergangene Verordnung des Bundesrats verfolgt den Zweck, die Errichtung öffentlicher Arbeitsnachweise, ihren Ausbau, ihre Einrichtung und ihren Betrieb nötigenfalls durch behördliche Anordnungen so zu fördern, daß die Organisation des öffentlichen Arbeitsnachweiswesens bis Friedensschlusse möglichst zum Abschluß gebracht werden kann. Dabei darf angenommen werden, daß schon die Zulässigkeit eines zwangsweisen Einschreitens in den meisten Fällen genügen wird, um Gemeinden oder Gemeindeverbände, die sich bisher zur Errichtung eines öffentlichen Arbeitsnachweiswesens trotz eines vorhandenen Bedürfnisses nicht haben entschließen können, zu einem solchen Beschlusse zu bewegen, und daß die Anwendung des Zwanges nur in wenigen Fällen notwendig werden wird. Die Ausführung ist dem Ermessen der bundesstaatlichen Regierungen und der von ihnen beauftragten Behörden übertragen worden, sodas jeder gewaltsame gesetzliche Zwang vermieden wird. Im Wege des Ausbaues der Arbeitsnachweise wird insbesondere auch die Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern dort, wo sich hierfür ein Bedürfnis ergibt, und die Art der Bestellung des Arbeitsvermittlers geregelt werden können.